

MERKBLATT

Für den Bezug von Arbeitslosenentschädigungen (Das Wichtigste in Kürze)

Anspruchsvoraussetzungen Art. 8 ALVG

- Wohnsitz in Liechtenstein
- Mind. 12 Monate Beitragszeit (oder Befreiung von der Beitragszeit)
- Obligatorische Schulzeit zurückgelegt und keine Altersrente
- Vermittlungsfähig
- Kontrollvorschriften erfüllt

Handelsregistereintrag

Bei einem Eintrag im Handelsregister (HR) besteht der Anspruch grundsätzlich erst ab Datum der Löschung. Bitte beachten Sie das separate Merkblatt „Für Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung“.

Rahmenfristen Art. 9 ALVG

Für den Bezug und für die Beitragszeiten gelten grundsätzlich zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Bezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Im Falle von Erziehungszeiten gelten andere Rahmenfristen.

Anrechenbarer Arbeitsausfall Art. 12 ALVG

Der Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er mindestens zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage im Monat gedauert hat.

Befreiung von Beitragszeiten Art. 16 ALVG

- Wenn innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit eine Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung erfolgte, sofern während mindestens 10 Jahren der Wohnsitz in Liechtenstein war.
- Bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sofern der Wohnsitz während dieser Zeit in Liechtenstein war.
- Bei gerichtlicher Trennung oder Scheidung der Ehe, bei Invalidität oder Tod des Ehegatten. Unter Erfüllung bestimmter Kriterien nach Art. 15 ALVG auch nach Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem Staat ausserhalb der EU und EFTA.

Einzelne beitragsbefreite Zeiten können kumuliert werden.

Vermittlungsfähigkeit Art. 18 ALVG

Der Arbeitslose ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen.

Pflichten des Versicherten Art. 20 ALVG

Persönliche Anmeldung beim Amt für Volkswirtschaft.

Persönliche Bemühung um Arbeit, auch ausserhalb seines bisherigen Berufes.

Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen, an Beratungs- und Vermittlungsgesprächen sowie Informationsveranstaltungen.

Wartetage Art. 21 ALVGAllgemeine Wartetage

| | |
|--------------|--|
| 0 Wartetage | Versicherter Verdienst bis CHF 3'000.-/Monat |
| 0 Wartetage | Versicherter Verdienst zw. 3'001.- und 5'000.-/Monat mit Unterhaltspflicht für Kinder unter 25 Jahren |
| 5 Wartetage | Versicherter Verdienst zw. 3'001.- und 5'000.-/Monat ohne Unterhaltspflicht für Kinder unter 25 Jahren |
| 5 Wartetage | Versicherter Verdienst höher als 5'000.-/Monat mit Unterhaltspflicht für Kinder unter 25 Jahren |
| 10 Wartetage | Versicherter Verdienst zw. 60'001.- bis 90'000.-/Jahr ohne Unterhaltspflicht |
| 15 Wartetage | Versicherter Verdienst 90'001.- bis 125'000.-/Jahr ohne Unterhaltspflicht |
| 20 Wartetage | Versicherter Verdienst über 125'000.-/Jahr ohne Unterhaltspflicht |

Besondere Wartetage (sind im Falle von Beitragsbefreiung zusätzlich zu bestehen)

| | |
|---------------|--|
| 5 Wartetage | z:B nach Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Auslandsaufenthalt |
| 120 Wartetage | nach Schulausbildung, Umschulung, Weiterbildung |

Geltendmachung des Anspruches Art. 24 ALVG

Der Arbeitslose macht seinen Entschädigungsanspruch persönlich und auf den vom Amt für Volkswirtschaft vorgeschriebenen Formularen geltend. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ende der Kontrollperiode auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird.

Entschädigung Art. 25 ALVG

Die Arbeitslosenentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Für eine Woche werden fünf Taggelder ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel am 10 Tag nach Ende der entsprechenden Kontrollperiode (z.B. Monat Januar – Auszahlung erfolgt am 10. Februar)

Höhe des Taggeldes Art. 26 ALVG

Ein volles Taggeld beträgt 80 % des versicherten Verdienstes. Die Höchstgrenze des versicherten Verdienstes beträgt CHF 477.--. Das höchste Taggeld beträgt somit CHF 381.60.

Das Taggeld beträgt 70 % wenn:

- keine Unterhaltspflicht für Kinder bis 25 Jahre und
- das Taggeld höher ist als CHF 140.- und
- kein IV-Rentenbezug die einem Invaliditätsgrad von mind. 40 % entspricht

Abzüge Art. 27 und 28 ALVG

Die Arbeitslosenentschädigung gilt als Lohn. Davon werden als Arbeitnehmerbeiträge abgezogen:

- Beitragsanteil für AHV
- Beitragsanteil für Vorsorgeschutz bei Invalidität und Tod

Beitrag an Krankenpflegeversicherung Art. 29 ALVG

Die Versicherung übernimmt den Arbeitgeberbeitrag an die Krankenpflegeversicherung. Bei Teilarbeitslosigkeit übernimmt die Versicherung den Beitrag anteilmässig.

Zwischenverdienst Art. 31 ALVG

Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit. Der Versicherte hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Als Verdienstaufall gilt die Differenz zwischen dem Zwischenverdienst und dem versicherten Verdienst. Der Ersatz beträgt 80 %, bzw. 70 % des Verdienstaufalles.

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles besteht während längstens 12 Monaten. Bei Versicherten mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis 25 Jahre und Versicherte über 50 Jahre besteht der Anspruch bis zum Ende der Rahmenfrist.

Höchstzahl der Taggelder Art. 32 ALVG

260 Taggelder bei einer Beitragszeit von 12 Monaten

400 Taggelder bei einer Beitragszeit von 18 Monaten **und** das 50. Altersjahr erreicht

500 Taggelder bei einer Beitragszeit von 22 Monaten und IV-Grad von mind. 40 %

130 Taggelder für beitragsbefreite Personen

200 Taggelder für Personen bis zum 25. Altersjahr und keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit Art. 34 ALVG

Unterstützung während der Planungsphase mit höchstens 90 Taggeldern. Während dieser Zeit ist der Arbeitslose von der Pflicht zur Stellensuche befreit.

Taggeld bei verminderter Arbeitsfähigkeit Art. 35 ALVG

Arbeitslose die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert vermittlungsfähig sind haben Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser Anspruch dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt.

Arbeitslose, die ihren diesbezüglichen Anspruch ausgeschöpft haben, und weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind, haben Anspruch auf das volle Taggeld, wenn sie zu mind. 75 % und auf das halbe Taggeld, wenn sie zu mind. 50 % arbeitsfähig sind.

Sanktionen Art. 38 ALVG

Der Arbeitslose ist in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er:

- Durch eigenes Verschulden arbeitslos ist
- Zu Lasten der Versicherung auf Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet hat
- Sich persönlich nicht genügend um Arbeit bemüht
- Die Kontrollvorschriften des Amtes nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt
- Unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat oder seine Auskunfts- und Meldepflicht in anderer Weise verletzt hat.
- Arbeitslosenentschädigung zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat
- Während der Planungsphase einer selbständigen Tätigkeit Taggelder bezog und nach Abschluss der Planungsphase aus eigenem Verschulden keine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Mitwirkungspflicht Art. 86 ALVG

Die Versicherten, ihre Angehörigen, die Arbeitgeber sowie an Verfahren beteiligte Dritte haben beim Vollzug dieses Gesetzes unentgeltlich mitzuwirken.

Strafbestimmungen Art. 91 und 92 ALVG

Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen wird bestraft, wer

- durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung erwirkt, die ihm oder dem anderen nicht zukommt.
- Bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Angestellter zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil Dritter missbraucht.

Sofern nicht ein Tatbestand nach Art. 91 vorliegt, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.- bestraft, wer

- die Auskunftspflicht verletzt, indem er eine unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert
- seine Meldepflichten verletzt
- die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.